

# **AR\_GERICHTE OG O3V-14-14 vom 20. Mai 2015**

AR Gerichte, 2015-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG\\_O3V-14-14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-14-14)

FR: AR\_GERICHTE OG O3V-14-14 du 20 mai 2015

IT: AR\_GERICHTE OG O3V-14-14 del 20 maggio 2015

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 20. Mai 2015 Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichter Dr. med. S. Graf, H.P. Fischer, Ch. Wild, S. Plachel Obergerichtsschreiberin A. Mauerhofer Verfahren Nr.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Formelles

#### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen solche Entscheide. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG, SR 832.20] i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG sowie Art. 54, Art. 56 und Art. 59 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG, bGS 143.1]).

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. Seite 6

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer verlangt von der Vorinstanz die Herausgabe des „Betriebsdossiers“, in welchem der Unfallhergang umschrieben sei (Rechtsbegehren Ziff. 5). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz ihre Akten betreffend das in Frage stehende Unfallereignis vom Oktober 2011 vollständig eingereicht hat (act. 9.1-66). Die Akten wurden dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits im März 2014 im Rahmen des Einspracheverfahrens vor der Vorinstanz zur Verfügung gestellt (VI-act. 57). Im vorliegenden Verfahren erhielt der Rechtsvertreter die von der Vorinstanz eingereichten Akten ebenfalls zur Einsichtnahme zugeschiedt (act. 10). Es ist daher nicht ersichtlich, was mit dem expliziten Editionsantrag des Beschwerdeführers, den dieser in der Replik zudem auf ein „Arbeitssicherheitsdossier“ ausweitet (Replik, Ziff. II 5-7), bezweckt wird. Im Übrigen ist anzumerken, dass im Leistungsbereich der Unfallversicherung ohnehin kein „Betriebsdossier“ oder „Arbeitssicherheitsdossier“ zu erstellen ist, aus welchem eine genaue Beschreibung des Unfallhergangs hervorgeht; lediglich im Prämienbereich existieren sog. Betriebsdossiers, d.h. Dossiers, in welchen der jeweilige Betrieb erfasst wird. Die Beschreibung des Unfallhergangs ist nicht aus dem Betriebsdossier, sondern

vielmehr aus der elektronischen Schadenmeldung, welche sich in den Akten der Vorinstanz befindet (VI- act. 2), ersichtlich. Diese wurde dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz zur Kenntnis gebracht. Anderweitige Unterlagen über die Arbeitgeberfirma, welche den Prämienbereich betreffen, haben zum Vornherein keine Bedeutung für die Beurteilung der Leistungspflicht der Vorinstanz im vorliegenden Fall. Der Editionsantrag des Beschwerdeführers ist entsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 2**

Materielles

### **E. 2.1**

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Diese Voraussetzungen sind beim Ereignis vom 8. Oktober 2012 ohne Zweifel erfüllt, weshalb zu Recht unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2012 bei seiner Arbeit einen Unfall erlitten hat.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, die Vorinstanz habe Art. 16 und 19 UVG, Art. 49 ATSG sowie Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR Seite 7 0.101) und Art. 29a der schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) verletzt. Er bringt in diesem Zusammenhang insbesondere vor (vgl. Beschwerde, insbesondere Ziff. III, 21 ff. und IV), die Vorinstanz hätte den Fall zunächst mittels Verfügung im Sinn von Art. 49 ATSG abschliessen müssen, um die jetzigen Beschwerden überhaupt als allfälligen Rückfall zum Unfallereignis zu bezeichnen (anders argumentiert der Beschwerdeführer in Ziff. I 6 der Beschwerde, wo er geltend macht, die Vorinstanz habe einen Rückfall zu bejahen).

Mit diesen - in sich teils widersprüchlichen - Rügen verkennt der Beschwerdeführer, dass es letztlich gar keine Rolle spielt, ob die Vorinstanz die von ihm geltend gemachten Beschwerden als Rückfall oder Spätfolgen des Unfallereignisses qualifiziert. Sollte er damit sinngemäss geltend machen wollen, die Vorinstanz hätte dem Beschwerdeführer rückwirkend Taggelder auszurichten, so übersieht er, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfall lediglich vom 10. bis 13. Oktober 2012 arbeitsunfähig geschrieben war und sich in der Folge erst über ein Jahr später wieder bei der Vorinstanz gemeldet hatte, um über Beschwerden zu berichten. Nach der kurzen Arbeitsunfähigkeit hat der Beschwerdeführer seine Arbeit am 15. Oktober 2012 wieder aufgenommen und der Vorinstanz keine weiteren Arbeitsunfähigkeitszeugnisse mehr eingereicht. Entsprechend ist auch nicht ersichtlich, weshalb dem Beschwerdeführer nach Mitte Oktober 2012 ein Taggeldanspruch zukommen sollte. Unter diesen Umständen bestand auch keine Pflicht der Vorinstanz, eine Verfügung darüber zu erlassen, dass sie ihm keine Taggelder ausrichte. Die vom Beschwerdeführer angeführten angeblichen Rechtsverletzungen sind nicht nachvollziehbar.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass sie mit der angefochtenen Verfügung keine Versicherungsleistungen eingestellt hat, sondern vielmehr Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rückenbeschwerden bereits mangels Vorliegen des als Grundvoraussetzung für Leistungen der Vorinstanz

erforderlichen Kausalzusammenhangs verneint (Vernehmlassung, act. 8, Ziff. V 13). Jede Leistungspflicht der Vorinstanz - sei dies direkt im Anschluss an ein Unfallereignis (d.h. für einen sog. Grundfall) oder erst später für einen Rückfall oder eine Spätfolge (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C\_260/2012 vom 27. Juni 2012, E. 2.2, m.w.H) ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den Beschwerden und dem Unfallereignis besteht:

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden einerseits ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Schaden Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen. Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (vgl. anstelle vieler BGE 129 V 177, E. 3.1, m.w.H.).

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt andererseits voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Die Vorinstanz hat mit Verfügung vom 14. Februar 2014 das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen den vom Beschwerdeführer geschilderten Beschwerden und dem Unfallereignis vom 8. Oktober 2012 verneint. Fehlt bereits der natürliche Kausalzusammenhang, erübrigt sich eine zusätzliche Prüfung der Adäquanz.

#### **E. 2.4**

Gemäss Eintrag im Verlaufsbericht der Praxis Brunnenhof (VI-act. 42, S. 2) erschien der Beschwerdeführer am Mittwoch, 10. Oktober 2012 in der Praxis und berichtete vom Unfallereignis vom Montag, 8. Oktober 2012, bei welchem er den linken Fuss gegen innen verdreht habe. Am 9. Oktober 2012 habe der Beschwerdeführer gearbeitet und dabei auch noch eine „Eisenstange ins Gesicht bekommen, an die linke Wange“. Objektiv festgehalten wurde im Verlaufsbericht die geschwollene linke Wange und ein Druckschmerz im Bereich Unterkiefer links. Am linken Fuss (oberes Sprunggelenk / Mittelfuss) fand sich eine diskrete Schwellung mit fraglichem Hämatom. Die Bewegung war schmerzbedingt eingeschränkt, Sensibilität und Pulse waren in Ordnung. Der Röntgenbefund von Fuss, oberem Sprunggelenk und Schädel zeigte keine Hinweise auf eine Fraktur. Es bestand lediglich der Verdacht auf eine Kontusion des Mittelfusses und des oberen Sprunggelenks links.

Es fällt auf, dass dieser Eintrag im Verlaufsbericht sich nicht im Einzelnen mit den Angaben des Beschwerdeführers gegenüber der Aussendienstmitarbeiterin der Vorinstanz deckt (vgl. Sachverhalt, lit. E): Gemäss Verlaufsbericht suchte der Beschwerdeführer den

Hausarzt anders als nach dessen persönlicher Schilderung nicht bereits einen Tag nach Seite 9 dem Unfall, sondern erst zwei Tage nach dem Unfall auf; auch wurde er nicht von seinem Hausarzt, sondern von der als Praxisassistentin in der Brunnenhofpraxis tätigen Dr. D\_\_\_ behandelt.

### **E. 2.5**

Bei der Nachkontrolle in der Praxis Brunnenhof am 13. Oktober 2012 bestanden gemäss Eintrag im Verlaufsbericht (VI-act. 42, S. 2) nur noch „ganz wenig Schmerzen am Fuss links lateral.“ Es bestand keine Schwellung mehr, weder im Gesicht noch am Fuss. Weitere Beschwerden, insbesondere Rückenbeschwerden mit Bezug auf den Unfall vom 8. Oktober 2012, sind im Verlaufsbericht keine erwähnt. Der Beschwerdeführer regte anlässlich dieses Arztbesuchs lediglich - ohne Zusammenhang zum Unfall vom 8. Oktober 2012 - an, einen Check up durchzuführen, da er nicht an Gewicht zunehme, was ihn sehr beunruhige.

### **E. 2.6**

Der vom Beschwerdeführer gewünschte Check up wurde am 13. November 2012 durchgeführt. Dabei waren die „Wirbelsäule und Nierenlogen klopfindolent. Lunge: vesikuläres ATG über allen Lungenfelder. Abdomen weich, Druckdolenz im rechten und linken Unterbauch, kein Klopfdolenz, keine Abwehrspannung. Lebergrösse nicht sicher beurteilbar. Kraft, Sensibilität und Reflexe der OE und UE seitengleich, Babinski bds. neg., Lasègue bds. neg. Fusspulse palpabel“ (vgl. VI-act. 42, S. 3). Rückenbeschwerden sind keine erwähnt.

### **E. 2.7**

Am 19. November 2012 besprach Dr. D\_\_\_ die Laborwerte mit dem Beschwerdeführer. Rückenbeschwerden sind (weiterhin) keine erwähnt. Einem weiteren Termin in der Praxis Brunnenhof vom 14. Dezember 2012 ist der Beschwerdeführer offenbar unentschuldigt ferngeblieben (vgl. VI-act. 42, S. 3). Danach war der Beschwerdeführer nicht mehr in der Praxis Brunnenhof in Behandlung bis zum April 2013, als er von Dr. F\_\_\_ wegen einer Dornwarze an der linken Ferse behandelt wurde (VI-act. 42, S. 1). Auch bei diesem Termin im April 2013 waren Rückenbeschwerden offenbar kein Thema. Am 7. Mai 2013 veranlasste schliesslich Dr. G\_\_\_ von der Brunnenhof Praxis eine Untersuchung des Beschwerdeführers durch Dr. H\_\_\_, weil der Beschwerdeführer befürchtete, eine Gesichtslähmung zu entwickeln. Gemäss Dr. H\_\_\_ bestanden dafür jedoch keine Anhaltspunkte und es waren keine weiteren Massnahmen zu treffen. Rückenbeschwerden irgendwelcher Art sind auch hier keine erwähnt, vielmehr wurden im Bereich der Extremitäten symmetrische Muskeleigenreflexe und keine sensomotorischen Defizite festgestellt (VI-act. 16).

Seite 10

### **E. 2.8**

Erst im Juni 2013 überwies Dr. G\_\_\_ den Beschwerdeführer zu Dr. I\_\_\_, wo dieser vom Unfall am Arbeitsplatz im Oktober 2012 berichtete. Der Beschwerdeführer gab an, nach dem Unfall seien die Schmerzen „bald wieder versurt“. Im Dezember 2012 seien dann aber zunehmend lumbale Schmerzen und Beschwerden im Gesässbereich aufgetreten; zudem habe er ein komisches Kribbeln in beiden Beinen verspürt (vgl. VI-act. 18, S. 1 f.). Aktenkundig sind solche Beschwerden, wie Ziff. 2.4 bis 2.7 obenstehend zeigen, allerdings erst in diesem Bericht von Dr. I\_\_\_. Es fällt insbesondere auf, dass der Beschwerdeführer

den Arzttermin bei Dr. D\_\_\_ im Dezember 2012 nicht wahrnahm, was erstaunt, sollte er tatsächlich bereits damals unter derartigen Beschwerden gelitten haben.

Dr. I\_\_\_ ging aufgrund der klinischen Untersuchung und radiologischen Befunde von einer „segmentalen Instabilität auf Höhe von LWK 5 aus mit konsekutiv myofaszialer Überlastungsreaktion“, wobei eine Bandlaxität diesbezüglich einen ungünstigen Cofaktor darstelle (VI-act. 18). Am 6. November 2013 stellte sich der Beschwerdeführer erneut in der Sprechstunde von Dr. I\_\_\_ vor (VI-act. 17), welcher eine „Spondylolyse von L5 bds. mit leichten degenerativen Veränderungen auf der Höhe L5/S1“ feststellte.

### **E. 2.9**

Im September 2013 wurde der Beschwerdeführer ausserdem von Dr. J\_\_\_ untersucht. Auch bei Dr. J\_\_\_ hat der Beschwerdeführer vom Unfall vom November (gemeint wohl: Oktober) 2012 berichtet und erwähnt, er habe seither unter Beschwerden gelitten. Dr. J\_\_\_ nimmt diese persönliche Schilderung des Beschwerdeführers in der Anamnese auf, stellt im Sprechstundenbericht vom 16. September 2013 (VI-act. 15) aber ausdrücklich klar: „Der Unfall ist meiner Meinung nach für die Beschwerdesymptomatik nicht ursächlich. Sonst müsste man Aufhellungszeichen im Pedikel sehen.“

### **E. 2.10**

In der Folge erfolgten verschiedene weitere Abklärungen und Behandlungen im Zusammenhang mit den Rückenbeschwerden des Beschwerdeführers (vgl. Röntgenbericht vom 23. September 2013, VI-act. 38; Infiltration Facettengelenk LW5/SW1 vom 23. September 2013, VI-act. 39; Bericht von Dr. I\_\_\_ vom 6. November 2013, VI-act. 17). Im Sprechstundenbericht vom 25. November 2013 hält Dr. I\_\_\_ fest, dass sich nach der Facettengelenksinfiltration die Beschwerdesymptomatik immerhin um 50% verbessert habe (VI-act. 32). Beschwerdefrei ist der Beschwerdeführer aber nach wie vor nicht. Dies wird von der Vorinstanz entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Replik, Ziff. IV 20) auch gar nicht in Abrede gestellt. Entscheidend für eine allfällige Leistungspflicht der Vorinstanz ist aber nicht, ob der Beschwerdeführer unter Rückenbeschwerden leidet, Seite 11 sondern, ob diese Beschwerden auf das Unfallereignis vom Oktober 2012 zurückzuführen sind. Ist dies zu verneinen, hat die Vorinstanz auch keine näheren Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vorzunehmen (vgl. das diesbezügliche Rechtsbegehren des Beschwerdeführer, Ziff. 6).

An dieser Stelle ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Sachverhaltsdarstellung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, wonach beim Unfall „der Fuss und Teile des Knies ... gebrochen wurden“ (Beschwerde, Ziff. II 14) und zudem auch ein „Wirbelbruch“ erfolgt sei (Replik, Ziff. III) als haltlos bezeichnet werden muss, da derartige Unfallfolgen weder in den Berichten der behandelnden Ärzte, noch in den Röntgen- oder MRI-Untersuchungen bestätigt wurden.

### **E. 2.11**

Um die Frage der Unfallkausalität der Beschwerden abschliessend zu klären, hat die zuständige Sachbearbeiterin der Vorinstanz eine ärztliche Beurteilung bei Kreisärztin Dr. E\_\_\_ eingeholt (VI-act. 43). Dr. E\_\_\_ kam in ihrer Beurteilung vom 17. Januar 2014 (VI-act. 44) zum klaren Schluss, dass die aktuell beklagten Beschwerden im Bereich von Rücken, Hüft und Bein nicht kausal zum Unfallereignis vom 8. Oktober 2012 seien.

### **E. 2.12**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_152/2014 vom 21. Juli 2014, E. 3.1.1; BGE 134 V 231, E. 5.1, BGE 125 V 351, E. 3a). Dr. E\_\_\_ nimmt in ihrer Beurteilung ausführlich auf die Feststellungen der behandelnden Ärzte in den vorhandenen Arztberichten Bezug und begründet überzeugend, dass gesamthaft davon auszugehen ist, dass es beim Unfall lediglich zu einer Mittelfuss-, und tags darauf zusätzlich zu einer Gesichtsverletzung, gekommen sei. Die kreisärztliche Stellungnahme ist einleuchtend und nachvollziehbar. Die Beurteilung von Dr. E\_\_\_ steht auch nicht im Widerspruch zur Einschätzung der behandelnden Ärzte; in keinem der vorliegenden Arztberichte wird ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den Rückenbeschwerden des Beschwerdeführers bestätigt; vielmehr verneint Dr. J\_\_\_ einen solchen Kausalzusammenhang sogar ausdrücklich (vgl. VI-act. 15). Der Einschätzung von Dr. E\_\_\_ kann somit vollständig gefolgt werden. Entsprechend ist ein Seite 12 natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den vom Beschwerdeführer vorgetragene Beschwerden und dem Unfallereignis vom 8. Oktober 2012 zu verneinen.

#### **E. 2.13**

Weitere Abklärungen sind damit nicht erforderlich. Dem entsprechenden Begehren in Ziff. 4 der Rechtsbegehren des Beschwerdeführers ist nicht stattzugeben.

#### **E. 2.14**

Fehlt es am Kausalzusammenhang, so kann zum Vornherein kein Anspruch auf die vom Beschwerdeführer verlangte Integritätsentschädigung entstehen (vgl. das diesbezügliche Rechtsbegehren, Ziff. 2). Im Übrigen ist ohnehin nicht ersichtlich, welche dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität (vgl. Art. 24 UVG) überhaupt vorliegen soll, die zu der vom Beschwerdeführer geltend gemachten vollen Integritätsentschädigung berechtigen würde. Die Rückenbeschwerden des Beschwerdeführers, wie sie in den ärztlichen Berichten dokumentiert sind, erfüllen jedenfalls die Voraussetzungen zur Ausrichtung einer Integritätsentschädigung offensichtlich nicht.

#### **E. 2.15**

Insgesamt ergibt sich somit, dass die Vorinstanz ihre Leistungspflicht mangels gegebenem Kausalzusammenhang zum in Frage stehenden Unfallereignis zu Recht verneint hat. Die Leistungsbegehren des Beschwerdeführers sind vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 3**

RA AA\_\_\_ wird als unentgeltlichem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'250.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der Staatskasse zugesprochen, unter Vorbehalt der Rückforderung beim Beschwerdeführer für den Fall günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse.

#### **E. 3.1**

Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

### **E. 3.2**

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet, da der Beschwerdeführer unterliegt (Art. 61 lit. g ATSG e contrario i.V.m. Art. 1 UVG) und da die obsiegende Vorinstanz als staatliche Einrichtung wegen des Prinzips der Kostenlosigkeit des Verfahrens gemäss Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich keinen Anspruch auf eine solche haben kann (Art. 61 lit. g ATSG e contrario; KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, N 33 und 114 zu Art. 61 ATSG; Art. 24 Abs. 3 lit. a i.V.m. mit Art. 59 VRPG).

Seite 13

### **E. 3.3**

Da dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 29. August 2014 im vorliegenden Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Verbeiständung gewährt wurden (ERV 14 48), hat sein Rechtsvertreter auch beim vorliegenden Verfahrensausgang Anspruch auf eine Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand. Die Entschädigung ist in Sozialversicherungssachen pauschal und ermessensweise festzulegen. Im vorliegenden Fall wird zulasten der Staatskasse die in gleichartigen Fällen übliche Entschädigung von pauschal Fr. 2'250.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) gewährt, unter Vorbehalt der Rückforderung beim Beschwerdeführer für den Fall günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer verlangt überdies die Zusprechung einer Parteientschädigung für das vorinstanzliche Einspracheverfahren. Gemäss Art. 52 Abs. 3 ATSG ist das Einspracheverfahren kostenlos; Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren unterlegen ist und die angefochtene Verfügung vollumfänglich bestätigt wurde, entfällt ein Entschädigungsanspruch für das Einspracheverfahren zum Vornherein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_792/2009 vom 1. Februar 2010, E. 8). Der entsprechende Antrag ist ohne weiteres abzuweisen.

Ob der Beschwerdeführer allenfalls Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters im Einspracheverfahren hat, kann vorliegend offen gelassen werden. Die Vorinstanz hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in Ziff. 5 des angefochtenen Einspracheentscheids vom 2. Juni 2014 aufgefordert, das beigelegte Formular zusammen mit einer in zeitlicher Hinsicht spezifizierten Kostennote einzureichen, worauf sie über das entsprechende Gesuch separat entscheiden werde. Ob der Rechtsvertreter dieser Aufforderung nachgekommen ist, ergibt sich nicht aus den Akten. Eine allfällige Abweisung des Gesuchs wäre aber in jedem Fall separat anzufechten und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Seite 14 Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde von A\_\_\_ wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

### **E. 4**

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt

werden.

**E. 5**

Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwalt, die Vorinstanz und das Bundesamt für Gesundheit.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. Walter Kobler Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 19.08.15

Die vom Beschwerdeführer gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht hat dieses mit Entscheid vom 01.03.16 abgewiesen (8C\_682/2015).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.